

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller

15. Februar 2019

Rundschreiben Nr. 10/2019

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Stellungnahme zum Vorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem im Dezember 2018 an die Deutsche Bundesbank adressierten Schreiben regt die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) eine erneute Vollmeldung der nach AnaCredit zu berichtenden Daten zum Meldestichtag 31. März 2019 an mit dem Ziel, auf die Korrektur bereits seit September 2018 eingereicherter Daten bzw. die Löschung ausgelaufener oder fälschlicherweise gemeldeter Geschäfte zu verzichten.

Am 1. Februar 2019 nahm die Deutsche Bundesbank zu dieser Anregung Stellung. Konkret wird in einem Schreiben erklärt, warum der von der DK vorgebrachte Vorschlag nicht darstellbar ist. Im Folgenden finden Sie den Auszug aus dem Schreiben, in dem die Deutsche Bundesbank die Hintergründe zu dieser Entscheidung darlegt.

Erneutes Zurücksetzen der Datenbank zu Meldemonat März 2019 nicht möglich

Die Situation in Bezug auf die Meldemonate März bis August 2018 unterschied sich insofern grundlegend von der Situation per 31. März 2019, als die damaligen Meldungen für rein nationale Zwecke¹ (ICAS) erhoben und nicht an die EZB weitergeleitet wurden. Da seinerzeit noch grundlegende Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Datenqualität bestanden, nutzte

¹ Statistische Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit), Mitteilung Nr. 8001/2016 vom 14. Juli 2016

die Bundesbank per Meldetermin 30. September 2018 den letztmöglichen Zeitpunkt für einen „Neustart“ der produktiven Datenbank. Ein Abzug der Datenbank mit für nationale Zwecke erhobenen Informationen wurde erstellt, gespeichert und für ICAS-Zwecke verwendet. Die AnaCredit-Datenbank der Bundesbank wurde zurückgesetzt. Ziel war, die Institute für die Zeit des Produktivpiloten von aufwändigen Korrekturen und Löschungen dieser fehlerhaften Daten zu erleichtern. Die Bundesbank nahm nach gründlichem Abwägen für den betroffenen Zeitraum also permanente Mängel in der Datenqualität in Kauf.

Hingegen sind alle Meldungen ab dem Monat September 2018 von den Notenbanken vorzuhalten und in qualitätsgesicherter Form von den Notenbanken an die EZB zu übertragen. Dabei gelten die einschlägigen Qualitätsstandards des ESZB. Ein erneutes Zurücksetzen der Datenbank zum Meldestichtag 31. März 2019 ist daher nicht mehr ohne gravierend negative Auswirkungen auf die Datenqualität der vorherigen, EZB-relevanten Meldeperioden möglich.

Erste Übertragung der Kreditdaten an die EZB zum letztmöglichen von der Verordnung gewährten Zeitpunkt erlaubt keine weitere Verlängerung der Implementierungsfrist für das Aktionsattribut Löschung

Gemäß Artikel 18 der AnaCredit-Leitlinie (ECB/2017/38) sind die Notenbanken für die Qualitätskontrolle der an die EZB zu übermittelnden Daten verantwortlich. Unter anderem ist es Aufgabe der Notenbanken, die Kreditdaten auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen². Kreditdaten sind dann vollständig und konsistent, wenn zu einem Kredit sowohl statische als auch dynamische Kreditdaten gemeldet werden. Bei statischen Kreditdaten wird das Zeitstrahl-, bei dynamischen Daten das Zeitpunktprinzip angewandt: Gemäß Artikel 4 der Statistischen Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016 sind statische Kreditdaten zu bestehenden Instrumenten nur dann zu melden, wenn sich Änderungen ergeben. Dynamische Kreditdaten sind monatlich zu melden. Für das AnaCredit-System in der Bundesbank bedeutet das Folgendes: Werden für ausgelaufene Geschäfte zwar keine dynamischen Daten gemeldet, aber die zugehörigen statischen Daten nicht per Aktionsattribut Löschung aus der Datenbank entfernt, kommt es zu einer Inkonsistenz in den Kreditdaten.

Zur Veranschaulichung: Die DK schreibt, dass gerade zum Jahreswechsel viele Geschäfte ausliefen. Würde ein Institut zum Meldestichtag 31. März 2019 einen Vollabzug an die Bundesbank übermitteln, so enthielte dieser keine Informationen zu den zum 31. Dezember 2018 ausgelaufenen Geschäften. Da für diese Instrumente jedoch keine Löschmeldung erfolgt ist, enthält die Datenbank nach wie vor statische Daten zu den ausgelaufenen Geschäften. Für die Monate ab Dezember 2018 sind zwar statische Kreditinformationen zu den ausgelaufenen

² vgl. Artikel 18, Absatz 4f der AnaCredit – Leitlinie (ECB /2017/38)

Instrumenten in der Datenbank enthalten, jedoch keine entsprechenden dynamischen Kreditdaten. Der Datensatz ist nicht konsistent. Eine Vollmeldung würde also dieser Problematik auch keine Abhilfe schaffen.

Das konkrete Konzept für Löschungen von ausgelaufenen und fälschlicherweise gemeldeten Krediten haben wir der deutschen Kreditwirtschaft im Technischen Diskussionsforum vorgestellt, das am 27. August 2018 im Haus der Bundesbank stattfand. Dem in dieser Veranstaltung vorgetragenen Wunsch der Kreditwirtschaft nach einer Verschiebung sind wir nachgekommen und gewährten eine Implementierungsfrist für die Umsetzung des Aktionsattributs Löschung von einem halben Jahr. Gemäß Rundschreiben Nr. 76/2018 vom 27. September 2018 bleiben demnach Validierungsregeln mit Bezug zu diesem Aktionsattribut bis einschließlich 28. Februar 2019 deaktiviert. In diesem Zeitraum werden also solche Datensätze geduldet, für die die statischen Kreditdaten zwar nicht gelöscht, aber keine entsprechenden dynamischen Kreditdaten gemeldet wurden.

Mit der Frist kamen wir den Kreditinstituten maximal entgegen. Sie war nur möglich, weil die Bundesbank den Spielraum gemäß Artikel 19 der AnaCredit-Verordnung vollständig ausschöpft und die ersten produktiven Kreditdaten für die Meldemonate September 2018 bis Januar 2019 erst nachträglich (bis spätestens 31. März 2019) an die EZB übermitteln wird. Mit der ersten Übertragung der Daten an die EZB besteht für die Bundesbank allerdings kein Handlungsspielraum mehr; die Vorgaben der EZB hinsichtlich der Datenqualität sind sicherzustellen. Folglich sind Validierungsregeln, die die Konsistenz und Vollständigkeit der Kreditdaten überprüfen, von der Bundesbank im Rahmen der Datenqualitätskontrolle zum 1. März 2019 zu aktivieren. Mit den Löschungen, die von den Meldepflichtigen Anfang März 2019 für die Meldemonate seit September 2018 zu übermitteln sind, werden die Kreditdaten vor der ersten Datenübertragung an die EZB glattgezogen.

Aus diesem Grund ist weder ein Verzicht auf die Löschung ausgelaufener oder fälschlicherweise gemeldeter Instrumente möglich, noch eine Verlängerung der in Rundschreiben Nr. 76/2018 genannten Implementierungsfrist.

Es gilt also wie in Rundschreiben Nr. 76/2018 beschrieben, dass ab Meldetermin 28. Februar 2019³ alle falsch gemeldeten bzw. ausgelaufenen Datensätze zu den entsprechenden Meldeterminen nachträglich mit dem Aktionsattribut Löschung gemeldet werden müssen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der AnaCredit-Leitlinie haben die Notenbanken die Bedingungen zu definieren, die eine Abweisung der von meldepflichtigen Banken eingereichten Meldungen

³ einzureichen Anfang März 2019

auslösen. In diesem Zuge werden Meldedateien, die die von der Bundesbank definierte Fehlertoleranz überschreiten, abgewiesen. Ob die Bundesbank im Falle einer bankseitigen Verzögerung bei der Umsetzung des Aktionsattributs Löschung ab Meldemonat März 2019 Meldungen infolge einer Überschreitung der Fehlertoleranz abweisen muss, kann von unserer Seite ex ante nicht prognostiziert werden. Wir bitten Institute, die die o.g. Frist zur Umsetzung des Aktionsattributs Löschung aus technischen Gründen nicht einhalten können, um frühzeitige Mitteilung an die Bundesbank. Denn abgewiesene Meldungen können weder ins AnaCredit-System der Bundesbank geladen, noch an die EZB übertragen werden, so dass es formal zu einem Meldeverstoß käme.

Ein Zeitplan für die Implementierung von Korrekturen fehlerhafter Daten wurde noch nicht beschlossen. Die entsprechenden ESZB-Arbeitsgruppen sind derzeit dabei, ein einheitliches Konzept für Korrekturen zu erarbeiten. Wir sind weiterhin bemüht, in diesen Gremien die Herausforderungen rückwirkender Korrekturen für die Meldepflichtigen darzustellen.

Wir bedauern, dass wir der Deutschen Kreditwirtschaft in diesem Fall nicht weiter entgegenkommen können (...).“

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte